



Im Scheinwerfer

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Gewußt wie - Nützliches und Interessantes rund um den Campus	3
Weiterarbeiten in der Pension	5
Pensionssplitting	5
Ärger wegen Eintrag in einer Bonitätsdatenbank	6
Privatkonkurs neu	7
Warum Arbeitnehmer/innenvertretungen wichtig sind	7
Informationsbroschüren der Arbeiterkammer Wien	9
Fachkräftestipendium	10
Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten	12
Frauenvolksbegehren - jetzt unterschreiben!	13
Was ist neu im Jahr 2018?	14
10 Jahre Gesundheitstag an der WU	17
Der Betriebsrat lud zu Faschingskrapfen und Kaffee	18
Veranstaltungskalender	19
Aktuelle Ausstellungen der Österreichischen Galerien Belvedere	20
Vergünstigungen für WU-Mitarbeiter/innen	20
Gehirn Work-out	24

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Dank der Finanzierung durch VR Michael Lang konnten wir im Dezember wieder eine Weihnachtsfeier für das allgemeine Personal organisieren. Um die Feier so angenehm und schön wie nur möglich zu gestalten, haben wir uns viel Mühe gegeben und dafür Lob erhalten. Wir danken Euch sehr dafür!

Lob ist eine positive Rückmeldung. Respekt und Anerkennung für die geleistete Arbeit motiviert die Mitarbeiter/innen nachhaltig. Lob ist ein auch wichtiger Teil der Wertschätzung, und kann nie zu oft ausgesprochen werden. In diesem Sinne danken wir im Namen aller Mitarbeiter/innen für die lobenden Worte von Rektorin Edeltraud Hanappi-Egger und Vizerektor für Personal Michael Lang im Rahmen unserer Weihnachtsfeier.

Der Betriebsrat ist aber auch für jede konstruktive Kritik oder Anregung offen. Konstruktive Kritik ist ein wichtiger Teil der Kommunikation und des Austauschs und als solches unverzichtbar. Mark Twain hat zu Kritik folgendes gesagt:

"Ich habe kein Problem mit Kritik, aber sie muss mir gefallen."

Egal ob uns die geäußerte konstruktive Kritik gefällt oder nicht: wir verstehen es als Teil eines wertvollen Feedbacks zu unserer Arbeit.

*Ihr
Betriebsratsteam*

Impressum: Im Scheinwerfer, Ausgabe März 2018

Redaktion: AG Öffentlichkeitsarbeit des Betriebsrates für das Allgemeine Universitätspersonal

Erscheinungsort: Wien

Druck: Eigenverlag

Herausgeber: Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal an der WU
Welthandelsplatz 1, Gebäude AD, A-1020 Wien
E-Mail: betriebsrat@wu.ac.at
WWW: www.wu.ac.at/betriebsrat

Bildquelle (falls nicht anders angegeben): <http://pixabay.com>

Hinweis: Die Artikel entsprechen den Meinungen der Verfasser/innen und müssen nicht mit der Meinung des Redaktionsteams übereinstimmen.



Gewusst wie – Nützliches und Interessantes rund um den Campus

Im Oktober 2017 fand bereits das zweite Mal ein Workshop des Campusmanagements zum Thema "Gewusst wie – Nützliches und Interessantes rund um den Campus" statt. Im Rahmen dieses Workshops präsentierte das Campusmanagement mit den Abteilungen

Einkaufsmanagement
Sicherheitsmanagement
Veranstaltungsmanagement
Facility Management
Umweltmanagement

gemeinsam mit den IT Services die Unterstützungsleistungen, die im laufenden Betrieb angeboten werden und den WU-Angehörigen das tägliche Leben rund um den Arbeitsplatz erleichtern sollen.

Im Rahmen dieses Workshops wurden auch zahlreiche Fragen rund um das Thema Heizung/Kühlung und Lichtsteuerung bzw. Rollosteuerung beantwortet, die wir aufgrund des großen Interesses hier noch einmal darstellen wollen:

Beleuchtung im Büro

Um eine wirtschaftliche, arbeitsplatzgerechte und angenehme Beleuchtung zu schaffen, wurde eine dimmbare Beleuchtung mit Intervention einer sogenannten Konstantlichtregelung ausgeführt. Die Raumbeleuchtung ist in mindestens zwei Dimmgruppen aufgeteilt.

Die Standardbelegung eines Bürotasters ist wie folgt:



Erläuterung der Tastenfunktion:

Licht: Mit diesen Tasten können die Lichtbänder bzw. Leuchten im Manuellbetrieb geschaltet bzw. gedimmt werden (längerer Tastendruck).

Automatik: Die Lichtreglerfunktion des Präsenzmelders ist aktiviert. Die Beleuchtung wird bei Anwesenheit des Nutzers in Abhängigkeit der Außenhelligkeit geschaltet bzw. gedimmt, sodass im Büro das Beleuchtungsniveau einer Arbeitsplatzbeleuchtung von 500 lux entspricht.

Manuell: Die Lichtreglerfunktion des Präsenzmelders ist deaktiviert. Die Beleuchtung wird händisch durch den Benutzer geschaltet bzw. gedimmt. Die manuelle Dimmung erfolgt über einen längeren Tastendruck.

Automatikbetrieb:

Ist der Raum im Automatikbetrieb (Standard Betrieb) und schaltet der Nutzer die Beleuchtung händisch ein, so regelt sich die Beleuchtung in Abhängigkeit der Außenhelligkeit auf das eingestellte Beleuchtungsniveau. Verlässt der Nutzer den Raum, so wird nach einer vordefinierten Zeit (30 Minuten) die Beleuchtung abgeschaltet. Betritt der Nutzer das Büro ohne dass er eine Lichtquelle einschaltet, so erfolgt kein automatisches Einschalten der Beleuchtung.

Manueller Betrieb:

Wird durch den Nutzer der Manuell-Betrieb aktiviert, und registriert der Präsenzmelder nach einer vordefinierten Zeit (30 Minuten) keine Bewegung, so wird die Beleuchtung abgeschaltet, und der Raum wieder in den Automatikmodus geschaltet. Es erfolgt im manuellen Betrieb keine automatische Regelung, die Helligkeitswerte der Beleuchtung werden mit längerem Tastendruck eingestellt.

Beleuchtung am Gang

Die Beleuchtung der Gänge und der Stiegenhäuser wird über Bewegungsmelder und übergeordnete Zeitprogramme der Zentralvisualisierung gesteuert. Die Gänge werden in ver-

schiedene Gangbereiche (z.B. Brandabschnitte) unterteilt, die jeweils über die Bewegungsmelder des jeweiligen Gangbereiches gesteuert werden.

Betriebszustände:

Nachtbetrieb (22:00-6:00 Uhr bzw. Samstag, Sonn- und Feiertag): Die Beleuchtung wird über die Bewegungsmelder für eine definierte Zeit eingeschaltet, danach wird die Beleuchtung komplett ausgeschaltet.

Morgen-/Abendbetrieb (vor und nach Kernbetriebszeiten 6:00-8:00 Uhr und 17:00-20:00 Uhr): Die Gangbeleuchtung befindet sich in einem gedimmten Zustand und beim Erkennen einer Bewegung wird die Gangbeleuchtung voll eingeschaltet.

Vollbetrieb (während Kernbetriebszeiten 8:00-17:00 Uhr): Über ein zentrales Zeitprogramm (geschoss- bzw. gebäudeweise) wird die Beleuchtung in Dauerbetrieb geschaltet.

Blendschutz

Mit einem langen Tastendruck (ca. 3 Sekunden) kann der Sonnenschutz (Lamellen, Klapp bzw. Schwenkläden) geöffnet und geschlossen werden. Mit einem kurzen Tastendruck wird die Fahrt an der gewünschten Position gestoppt, bzw. können die Lamellen der Jalousien, sofern vorhanden, verstellt werden.

Kurzbeschreibung zur Raumheizung / Raumkühlung

1. Energieerzeugung / Grundlagen und Auslegungsdaten

Zur Wärmeerzeugung dienen folgende Energiequellen:

- Grundwassernutzung mittels Heiz- / Kältemaschinen (Wärmepumpen)
- Abwärmenutzung der IT-Anlagen mittels Heiz- / Kältemaschine (Wärmepumpe)
- Fernwärme Wien

Zur Klimakälteerzeugung dienen folgende Energiequellen:

- Grundwassernutzung über Plattenwärmetauscher
- Heiz- / Kältemaschinen (Wärmepumpe)

Die Energieerzeugung / Energieversorgung ist aus Gründen der Energieeffizienz, des Umwelt-

schutzes und der Wirtschaftlichkeit entsprechend zeitgemäß sinnvoll realisiert und erfüllt die Behaglichkeitsanforderungen gemäß den einschlägigen Normen, wie z.B. ÖNORM EN 13779 u. H7500.

Der Raumheizung / Raumkühlung liegen folgende meteorologischen Auslegungsdaten zugrunde:

Sommer: 32°C / Winter: -13°C

Das bedeutet, dass die Raumkonditionen je nach Raumtyp, innerhalb dieser meteorologischen Auslegungsdaten grundsätzlich möglich sein sollen, sofern auch Beschattungssysteme, Türen, Fenster etc., entsprechend ihren Bestimmungen verwendet werden und die gerechneten Wärmelasten unverändert bleiben.

Bei Überschreiten bzw. Unterschreiten der o.a. Außentemperaturen gleiten auch die Raumtemperaturen linear nach oben bzw. über die 26°C im Sommer, oder nach unten bzw. unter die 20°C im Winter.

2. Grundsätzliche Funktionen zur Raumklimatisierung

Bauteilaktivierung (Heizung oder Kühlung)

Die Büroräume sind alle mit einer sogenannten Bauteilaktivierung ausgestattet, mit welcher im Sommer gekühlt und im Winter geheizt wird.

Mit dieser Bauteilaktivierung werden die Grundlasten des Heiz- und Kühlbetriebes abgedeckt. Die Heiz-Spitzenlastabdeckung erfolgt mit Radiatoren, Konvektoren und/oder Umluftklimageräten.

Die Bauteilaktivierung ist in definierte Zonen unterteilt und wird von zugeordneten Referenzfühlern in vereinzelt Büroräumen, aus welchen der Raumtemperaturmittelwert zur Sollwertvorgabe dient, an- und abgeschaltet.

Das Aufheizen oder Abkühlen der Bauteile erfolgt naturgemäß verzögert, woraus leichte Temperaturschwankungen (Einschwingungsvorgänge) resultieren, die fühlbar sein können, obwohl sie im Sollbereich liegen.

Die Kühlung der jeweiligen Bauteilzone wird aktiviert, wenn die Außentemperatur über eine bestimmte Zeit 12°C (im LC 14°C) erreicht hat und eine mittlere Raumtemperatur über die Referenzfühler von 24°C gemessen wird.

Die Heizung der jeweiligen Bauteilzone wird aktiviert, wenn die Außentemperatur auf unter 5°C (im LC 12°C) absinkt und eine mittlere Raum-

temperatur von 22°C gemessen wird.
Büroraumheizung (allgemein)

Die Radiatoren sind, bis auf einige wenige Bereiche (z.B. Lesezonen in der Bibliothek), mit fix voreingestellten Thermostatventilen ausgestattet, die je nach Abweichung zur Soll-Raumtemperatur von 22°C, die Heizleistung erhöhen, vermindern oder abstellen.

Da das Heizwasser für Niedertemperaturversorgung (50°C/35°C) ausgelegt ist, erwärmen sich die Radiatoren nicht in dem Ausmaß, wie man es von alten Anlagen her gewohnt ist.

Die Niedertemperatur-Heizungsversorgung, für

die nicht vom Change-Over-Netz versorgten Heizmedien, wie z.B. die Radiatoren, wird freigegeben, wenn die Außentemperatur 12 Stunden unter 18°C liegt und sofort freigegeben, wenn die Außentemperatur unter 7°C absinkt.

Sobald die Außentemperatur über 24 Stunden wieder über 18°C liegt, wird die Heizungsfreigabe / Heizungsversorgung wieder zurückgenommen / gesperrt.

Diese Informationen sind auch im [Intranet](#) verfügbar. Das Campusmanagement steht aber jederzeit gerne für allfällige Fragen zur Verfügung. (ck)

Weiterarbeiten in der Pension

Wenn Sie Ihre Pension bekommen, müssen Sie deswegen nicht aufhören zu arbeiten. Sie können neben Ihrer **Pension uneingeschränkt weiterarbeiten** und müssen nicht mit Abschlägen bei Ihrer Pensionshöhe rechnen. Für die neben der Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit erhalten Sie eine besondere Höchstversicherung.

Wenn Sie Ihre Alterspension dagegen nicht beantragen, sondern "aufschieben", erhalten Sie für jedes Jahr weiterer Erwerbstätigkeit 4,2 % zu Ihrer Pension. Zusätzlich zu dieser Bonifikation bewirkt die weitere Einzahlung auf Ihr Pensionskonto eine Erhöhung Ihrer Beitragsgrundlage, was zusammen zu einer Pensionserhöhung von etwa 10 % führt. Darüber wird der Beitragssatz für die Pensionsversicherung im Falle eines Pensionsaufschubes für Dienstnehmer/innen von 10,25 % auf die Hälfte, also 5,13 % und für Dienstgeber/innen von 12,55 % auf die Hälfte, also 6,3 % reduziert. Dadurch erhöht sich für Dienstnehmer/innen das Nettoeinkommen in diesem Ausmaß und es reduziert sich für Dienstgeber/innen die Lohnnebenkostenbelastung.

Beachten Sie aber, dass es zu einer Steuer nachforderung des Finanzamtes kommen kann, wenn Ihr gesamtes Jahreseinkommen (= Bruttopension minus Sozialversicherung) 12.000,-- € übersteigt. (fh)

Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein "freiwilliges Pensionssplitting" vereinbaren: Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten 7 Jahre nach der Geburt bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen.

Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen (z.B. Arbeitslosengeld) können nicht übertragen werden. Weiters darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage dabei nicht überschritten werden.



Die Übertragung muss bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des (letzgeborenen) Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger (für Beamten/innen bei der BVA, für ASVG-Versicherte bei der PVA) beantragt werden und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung der Eltern (Stiefeltern, Wahl Eltern, Pflegeeltern).

Weitere Informationen zum Pensionssplitting finden Sie unter:
<http://www.pensionsversicherung.at/portal27/pvportal/content/contentWindow?viewmode=content&contentid=10007.779168>

Quelle: AK

(fh)

Ärger wegen Eintrag in einer Bonitätsdatenbank

Immer wieder kommt es vor, dass Konsumenten/innen der Abschluss eines Geschäftes (z.B. eines Telefonvertrages oder einer Bestellung im Versandhaus) von Unternehmen unter Verweis auf mangelnde Kreditwürdigkeit verweigert wird. Unternehmen treffen diese Entscheidungen meist nach Einsicht in eine Bonitätsdatenbank, umgangssprachlich auch "Schwarze Liste" genannt.

Solche Datenbanken werden von Kreditauskunftsdiensten, wie etwa dem Kreditschutzverband (KSV) von 1870, der CRIF GmbH oder der Firma Bisnode geführt. Diese Auskunftsteien sammeln systematisch Daten über nicht rechtzeitig bezahlte Rechnungen und entscheiden darüber, wer als kreditwürdig gilt und wer nicht. Dies kann dazu führen, dass Konsumenten/innen, die eigentlich zahlungsfähig sind, der Vertragsabschluss wegen früher nicht rechtzeitig bezahlter Rechnungen verweigert wird.

Recht auf Auskunft

Dieser Vorgangsweise ist man jedoch nicht schutzlos ausgeliefert. Nach dem Datenschutzgesetz ist nämlich jeder berechtigt, von jedem Unternehmen, das seine persönlichen Daten verwendet, zu verlangen, dass es über die verwendeten Daten detailliert Auskunft erteilt. Auch die Quelle, aus der die Daten stammen, muss dabei angegeben werden. Ein solches Auskunftsbegehren sollte schriftlich gestellt werden, als Identitätsnachweis die Kopie eines behördlichen Dokuments beigelegt werden. Das angeschriebene Unternehmen ist verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen Auskunft zu erteilen. Wird die Auskunft verweigert, kann Beschwerde bei der Datenschutzbehörde eingebracht werden. Wenn die Auskunft einen aktuellen Datenbestand betrifft und im laufenden Jahr noch kein Auskunftsbegehren gestellt wurde, so hat sie kostenlos zu erfolgen. Ansonsten kann vom Unternehmen für die Auskunft ein Kostenersatz (im Regelfall: 18,89 Euro) verlangt werden.

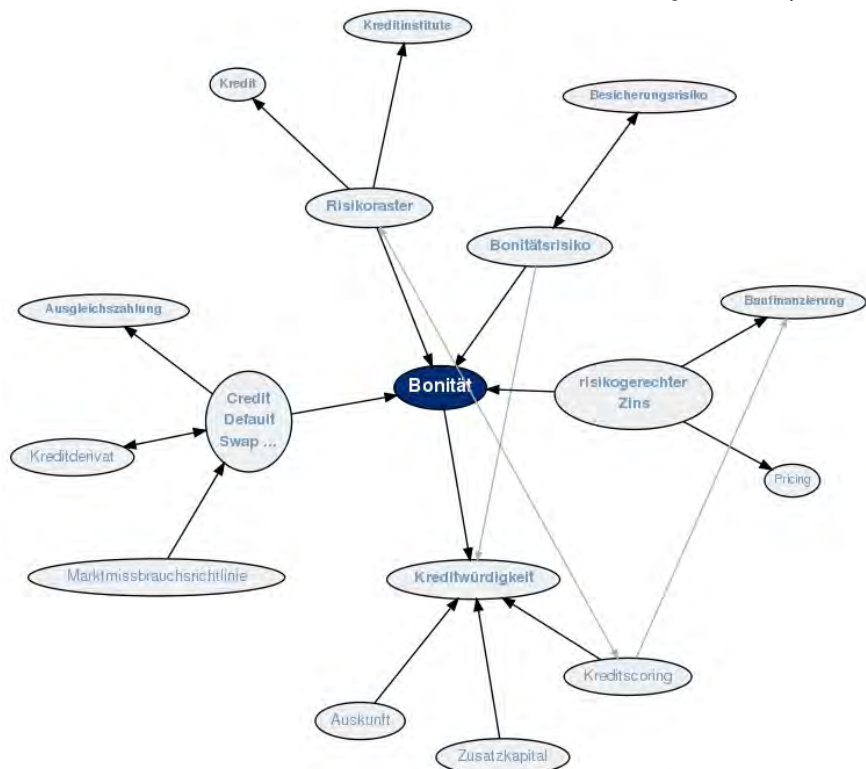
Links zur Selbstauskunft

<https://www.ksv.at/selbstauskunft-private>
<http://www.bisnode.at/uberuns/eigenauskunft-datenschutz/>
<https://www.crif.at/konsumenten/selbstauskunft/>

Richtigstellungs- und Löschungsrechte

Stellt sich heraus, dass ein unrichtiger oder gesetzwidriger Eintrag vorliegt, so kann Richtigstellung bzw. Löschung verlangt werden. Auch bei Vorliegen eines richtigen und gesetzmäßigen Eintrages kann aber nach § 28 Datenschutzgesetz die Löschung von Daten begehrt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Datenverwendung nicht durch Gesetz angeordnet ist und entweder überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt werden oder es sich um öffentlich zugängliche Daten handelt. Die Löschung der Daten hat sodann wiederum innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen. Wird die Löschung nicht vorgenommen, kann Beschwerde bei der Datenschutzbehörde eingebracht werden. Sollten weitergehenden Fragen zum Thema Bonitätsdatenbank und Datenschutz bestehen, können Sie sich an die ARGE Daten (Mitgliedschaft erforderlich) bzw. – im Konfliktfall – an die Datenschutzbehörde wenden.

Quelle: Infopool AK Wien



Bildquelle: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de>

Privatkonkurs neu

Ab dem 1. November 2017 gelten neue gesetzliche Regeln für den Privatkonkurs. Die wichtigste Erleichterung betrifft jene Menschen, die sich aufgrund von sehr geringem Einkommen einen Privatkonkurs bisher nicht leisten konnten.

Durch die von der AK seit langem geforderte Abschaffung der Mindestquote von 10 % der Gesamtschulden und eine Verkürzung der Dauer des Abschöpfungsverfahrens, gibt es für die Betroffenen nun eine echte Chance, finanziell wieder Fuß zu fassen.

Die neuen Regeln betreffen vor allem das Abschöpfungsverfahren, die letzte Stufe im Privatkonkurs. Hier muss in der Rückzahlung keine Mindestquote (bisher 10 %) mehr erreicht werden. Das heißt, Menschen mit sehr geringem Einkommen (etwa

Alleinerziehende) oder mit sehr hohen Schulden (etwa aus einer gescheiterten Selbstständigkeit) können sich nun auch im Privatkonkurs entschulden.

Die Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens wurde von sieben auf fünf Jahre gesenkt. In dieser Zeit müssen die Betroffenen jedes Einkommen über dem Existenzminimum zur Rückzahlung der Schulden abgeben. Zu den Pflichten zählt auch das Bemühen um eine Erwerbsarbeit, was unter bestimmten Voraussetzungen mindestens einmal jährlich bei Gericht zu belegen ist.



TIPP

Die staatlich anerkannten [Schuldenberatungsstellen](#) bieten in ganz Österreich kostenfreie Beratung und Begleitung im Privatkonkurs an.

Quelle: Infopool AK Wien

Warum Arbeitnehmer/innenvertretungen wichtig sind

In den Medien wurde im Zuge der Nationalratswahlen 2017 die Diskussion laut, ob man Pflichtmitgliedschaften bei den Sozialpartnern abschaffen soll, in einigen Fällen wurde auch über die Möglichkeit der Abschaffung von Gewerkschaften und Kammern berichtet. Wir fassen hier zusammen, warum Arbeitnehmer/innenvertretungen so wichtig sind und warum sie nicht abgeschafft werden sollten.

In Unternehmen sind Arbeitnehmer/innen grundsätzlich durch Betriebsräte vertreten. Dem Betriebsrat kommt in erster Linie die Aufgabe zu, die Arbeitnehmer/innen gegenüber dem/der Betriebsinhaber/in zu vertreten. Betriebsräte werden beispielsweise bei Kündigungen oder Einstellungen herangezogen und erteilen Arbeitnehmer/innen bei arbeitsrechtlichen Fragen Auskünfte.

Betriebsräte sichern die Interessen der Arbeitnehmer/innen im Betrieb, sorgen für die Einhaltung von Rechten, gestalten Arbeitsbedingungen vor Ort mit, kontrollieren Schutzvorschriften und haben Mitwirkungsrechte bei personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Neben dem Betriebsrat gibt es aber auch noch andere Arbeitnehmer/innenvertretungen.

Wie z.B. die Arbeiterkammer: Mit Ausnahme der Beamten sind seit 2004 alle Universitätsangestellten, seit 2008 auch alle freien Dienstnehmer/innen verpflichtend Mitglied der Arbeiterkammer (AK). Freiwilliger Beitritt oder Austritt sind gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht möglich. Der Beitritt erfolgt automatisch und ohne Aufwand für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin. Ihre rechtliche Grundlage bildet das Arbeiterkammergesetz. Sie ist die gesetzliche Interessensvertretung der Arbeitnehmer/innen in Österreich und vertritt die Arbeitnehmer/innen gegen über dem Dienstgeber, aber auch gegenüber dem Staat. Sie hat das Recht, Gesetzesentwürfe zu begutachten und Stellungnahmen zu Gesetzen abzugeben. Die AK bietet Beratung und Hilfe, v.a. bei Fragen zum Arbeitnehmer/innenschutz oder zum Themenbereich Familie und Beruf¹ und bietet in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) Rechtsvertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht an.

¹ Das Universitätsgesetz hat viele Sonderregelungen im Arbeitsrecht, daher empfiehlt es sich, bei einer arbeitsrechtlichen Beratung bereits bei einer Terminvereinbarung darauf hinzuweisen, dass man aus dem universitären Bereich kommt.

Die Gewerkschaften sind die freiwilligen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer/innen. Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Vertretung der Arbeitnehmer/innen gegenüber dem Unternehmen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, aber wichtig. So setzt sich der ÖGB z.B. dafür ein, dass für gleiche Leistung auch gleiches Geld bezahlt wird. Das dies heute noch nicht Standard ist, zeigt ein Video der ÖGB-Frauen. Gemeinsam mit der AK nehmen die Gewerkschaften auch Arbeitnehmer/inneninteressen gegenüber der Regierung wahr.



Quelle: Werbevideo ÖGB-Frauen

Gewerkschaften sind im Gegensatz zur AK bei der Durchsetzung ihrer Forderungen an kein spezifisches Gesetz gebunden. In den Gremien der AK – Vorständen, Vollversammlungen und Ausschüssen – sitzen vielfach Gewerkschafter/innen, was nicht zuletzt die enge Verbundenheit von Gewerkschaften und AK widerspiegelt.

Der ÖGB gliedert sich in sieben Fachgewerkschaften. Die Fachgewerkschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Universitätsangestellten (und die einer Universität zugeordneten Beamt/innen) fallen, ist die Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD). Das allgemeine Universitätspersonal wird darin in der Bundesvertretung 16 (BV16) vertreten. Gemeinsam mit der Vertretung für das wissenschaftliche Personal (BV13) bilden diese die Universitätsgewerkschaft.

Die Gehaltsverhandlungen und Änderungen im Kollektivvertrag für die Kollektivvertragsangestellten der Universitäten werden von den beiden Bundesvertretungen ausverhandelt, für die Gehaltsverhandlungen und Änderungen im Dienstrecht der ehemaligen Vertragsbediensteten und Beamt/innen ist die GÖD zuständig. Aber nicht nur bei den Gehaltsverhandlungen ist die Gewerkschaft wichtig: als GÖD-Mitglied haben Sie Recht auf juristische Beratung und – im Fall des Falles – gegebenenfalls auch auf kostenlosen juristischen Beistand vor dem Arbeits- und Sozialgericht.

Neben der Gewerkschaft gibt es für die Beamt/innen noch die Zentralausschüsse als traditionelle Vertretung auf überbetrieblicher Ebene. Der Zentralausschuss (ZA) ist das übergeordnete und somit das höchste Organ der Personalvertretung für Beamt/innen. Die Aufgaben sind explizit im § 14 Abs 1 - 3 PVG aufgezählt.

Institutionalisierte Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer/innen, wie sie durch Arbeiterkammer, Gewerkschaften und Betriebsräte gewährleistet sind, garantieren ein Mindestmaß an Demokratie in Betrieben und Wirtschaft. So z.B. erstreitet die Arbeiterkammer Jahr für Jahr über eine halbe Milliarde Euro für Arbeitnehmer/innen vor dem Arbeits- und Sozialgericht (ASG).

Die politischen Entwicklungen machen deutlich, wie wichtig die Mitgestaltung der Prozesse durch die Interessenvertretungen wird – vor allem auch für den Betriebsrat, der an der Schnittstelle zwischen Mitarbeiter/innen, Universität und Interessenvertretungen steht. (gg)



Informationsbroschüren der Arbeiterkammer Wien

Die AK Wien steht rund 912.000 Wiener Arbeitnehmer/innen kompetent und zuverlässig mit Rat und Tat zur Seite.

Expert/innen beraten zu Fragen rund um die Themen Arbeit, Wohnen, Bildung, Steuern und Konsumentenschutz. Unglaubliche 2 Millionen Beratungen werden pro Jahr geleistet.

Neben der persönlichen Beratung gibt die AK regelmäßig Broschüren zu interessanten und wichtigen Themen heraus. Wir stellen Ihnen hier eine kleine Auswahl der aktuellen Brochüren vor.



Gleichbehandlung. Wichtiges aus dem Gleichbehandlungsgesetz.

In der Arbeitswelt kommt es oft vor, dass Menschen unterschiedlich behandelt werden. Das kann rechtlich zulässige Gründe haben. Zum Beispiel steigt in den meisten Tätigkeiten das Entgelt mit längerer Zugehörigkeit zum Betrieb.

Wird man wegen eines Diskriminierungsgrundes schlechter behandelt oder (sexuell) belästigt, kann man sich aber wehren! Eine Ungleichbehandlung wegen eines der im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) oder dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) genannten Gründe (Diskriminierungsgründe) ist verboten. Organisationen wie die Arbeiterkammer, die Gewerkschaft und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) bzw. die/der Behindertenanwält/in unterstützen Sie dabei, sich zur Wehr zu setzen.

Diese Broschüre erklärt, was Diskriminierungen in der Arbeitswelt sind und welche Mittel die österreichischen Gesetze bieten, um sich dagegen zu wehren.

Pendlerfahrplan 2018. Die wichtigsten Verbindungen in und um Wien.

Der aktuelle AK Pendlerfahrplan mit allen wichtigen Bahnverbindungen der Ostregion: Fahrplanauszüge der Schnellbahn und der Regionalbahnlinien in Wien und im Raum Wien, der Badner Bahn und der U-Bahn.



Steuertipps für Eltern. Wie Eltern mit der Arbeitnehmer/innenveranlagung Steuern sparen.

Holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzminister zurück! Die AK hilft Ihnen dabei, mit Tipps und Ratschlägen zu Ihrer Arbeitnehmerveranlagung.

Betriebspensionen. Die wichtigsten Infos im Kurzüberblick.

Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Betriebspension, kurz und übersichtlich zusammengefasst.



Altersteilzeit und Teilpension.



Altersteilzeit und Teilpension. Chancen für ältere Arbeitnehmer/innen?

Rechtsinformation, für alle neuen Altersteilzeitvereinbarungen ab 1.1.2016.

Teilzeitarbeit. Wichtige arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen.

Die Änderung der Arbeitszeit bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung. Sind Sie mit einer Reduktion der Arbeitsstunden nicht einverstanden, kann diese von Ihrem Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden! Umgekehrt ist natürlich auch Ihr Arbeitgeber nicht verpflichtet, einer von Ihnen gewünschten Kürzung der Arbeitszeit zuzustimmen.



Diese und weitere interessante Broschüren können Sie über die [Homepage der AK](#) gratis downloaden, als Print-Version bestellen oder im Betriebsratsbüro abholen. (gg)

Wer als Erwachsener eine Fachkräfte-Ausbildung machen will, stand bis 2013 vor hohen finanziellen Hürden. Während es für ein Studium an einer Universität schon lange ein Stipendium gibt, gab es keines für Erwachsene, die eine Ausbildung wie z.B. Krankenpflege machen wollten. Im Juli 2013 wurde dann endlich die Forderung der AK erfüllt und ein „Fachkräftestipendium“ (FKS) für sogenannte „Mangelberufe“ eingeführt.

Dieses Stipendium war ab 2014 so stark beansprucht, dass das AMS (Arbeitsmarktservice) aus budgetären Gründen schon mit 2015 die Typen der geförderten Ausbildungen reduzierte. Der Andrang blieb allerdings weiterhin hoch, sodass das AMS ab 2016 keine Neuanträge auf ein FKS mehr entgegennahm. Damit war das Stipendium de facto eingestellt.

AK-Erfolg: Fachkräftestipendium wurde ab 2017 weitergeführt

Seit 1.1.2017 ist es wieder möglich, ein Fachkräftestipendium zu beantragen. Dabei gelten die gleichen Rahmenbedingungen und Kriterien wie zuvor. Für den Zeitraum 2017 und 2018 gibt es ein Kontingent für zusätzliche 6.500 Fachkräftestipendien. Damit wurde für diese zwei Jahre gesichert, dass es ein Stipendium gibt, um den Lebensunterhalt in einer Phase der beruflichen Neuorientierung zu sichern.

Mit dem Fachkräftestipendium werden Ausbildungen gefördert, die frühestens am 1.1.2017 und spätestens am 31.12.2018 begonnen werden. Damit kann ein Fachkräftestipendium theoretisch bis Ende 2021 bezogen werden.

WER KANN DAS FACHKRÄFTESTIPENDIUM BEKOMMEN?

- Arbeitnehmer/innen, die für die Dauer der Ausbildung karenziert sind
- Arbeitslose
- Auch vormals Selbständige, wenn die Tätigkeit ruht

Achtung:

Das Fachkräftestipendium können Sie nur bekommen, wenn Ihr höchster Bildungsabschluss unter dem FH-Niveau liegt. Haben Sie bereits ein Studium absolviert (Uni, FH, Pädagogische Hochschule), besteht keine Möglichkeit auf ein Fachkräftestipendium.

Was sind die Voraussetzungen für ein Fachkräftestipendium?

Wenn Sie ein Fachkräftestipendium in Anspruch nehmen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen insgesamt **4 Jahre lang** (208 Wochen) einer arbeitslosenversicherungs-pflichtigen Beschäftigung **innerhalb der letzten 15 Jahre** nachgegangen sein (Lehrjahre werden berücksichtigt).
- Ihre Qualifikation muss unter **FH-Niveau** liegen.
- Sie müssen die **Aufnahmevoraussetzungen** der jeweiligen Bildungseinrichtung erfüllen.
- Sie müssen eine Ausbildung mit einer Dauer von **mindestens drei Monaten** und im Umfang von **mindestens 20 Stunden** pro Woche absolvieren.
- Ihr **Wohnsitz** muss in **Österreich** liegen.
- **Beratung** und **Antrag** beim **Arbeitsmarktservice (AMS)**.

Wie hoch ist das Stipendium? Wie lange bekomme ich es?

- Wird das Fachkräftestipendium vom AMS gewährt, besteht für maximal 3 Jahre Anspruch auf ein Stipendium von **mindestens 909,42 Euro** im Monat. Davon wird ein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

- Wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben und dieser mehr als 909,42 Euro ausmacht, wird Ihnen für die Dauer der Ausbildung die **höhere Leistung** gewährt.

Wie bin ich versichert?

Wenn Sie ein Fachkräftestipendium beziehen, sind Sie **kranken-, unfall- und pensionsversichert**.

Was ist bei Unterbrechungen?

Ausbildungsfreie Zeiten (Ferien, Zeiten der Prüfungsvorbereitung) unterbrechen den Bezug des Fachkräftestipendiums nur dann, wenn sie mehr als **drei Monate** pro Kalenderjahr umfassen.

Darf ich zum Fachkräftestipendium dazuverdienen?

Sie können zum Fachkräftestipendium bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** dazuverdienen. Diese liegt 2018 bei 438,05 Euro monatlich. Übersteigt das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze, dann wird für diesen Beschäftigungszeitraum der Bezug des Fachkräftestipendiums unterbrochen. Diese Zeit der Unterbrechung kann im Bedarfsfall hinten "angehängt" werden.

Ausnahme:

Eine **Sonderregelung** gibt es für **Krankenpflegeschüler/innen**: Ihnen wird das Fachkräftestipendium auch dann gewährt, wenn das Taschengeld der Krankenpflegeschule die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Ab einem Taschengeld von mehr als 500 Euro monatlich erlischt allerdings auch für sie der Anspruch auf ein Fachkräftestipendium.

technischen Bereich, das sind nahezu alle HTLs (Abendschulen, Aufbaulehrgänge, Kollegs). Auch das Nachholen von Lehrabschlüssen im Bereich Metall/Bau/Holz/Elektrotechnik wird gefördert.

- Alle Lehrabschlüsse nachholen: Bei Personen ohne Berufsausbildung und maximal Pflichtschulabschluss wird das Nachholen jedes Lehrabschlusses gefördert.
- Bereich Pflege: Ebenfalls gefördert werden – neben der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege – die Ausbildung zur neuen Pflegefachassistenz und die Aufschulung von der Pflegeassistenz (Pflegehilfe) zur Pflegefachassistenz.

Die Liste aller förderbaren Ausbildungen finden Sie in der Beilage zu diesem AK Aktuell.

Welche Ausbildungen werden nicht gefördert?

- Studien an Universitäten und Fachhochschulen
- Ausbildungen im Ausland
- Fernlehrgänge
- Ausbildungen, die länger als 4 Jahre dauern
- Sozialberufe, pädagogische Berufe

Wo stelle ich einen Antrag auf ein Fachkräftestipendium?

Das Fachkräftestipendium wird beim Arbeitmarktservice (AMS) beantragt und von diesem ausgezahlt. Sie müssen ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des AMS absolvieren. Bitte nehmen Sie daher rechtzeitig vor der Ausbildung mit dem AMS Kontakt auf.

Der Antrag kann maximal drei Monate vor Beginn der angestrebten Ausbildung genehmigt werden.

WELCHE AUSBILDUNGEN WERDEN GEFÖRDERT?

Mit dem Fachkräftestipendium werden Ausbildungen in Mangelberufen gefördert, und zwar in folgenden Bereichen:

- Bereich Technik: Das Fachkräftestipendium fördert vorwiegend Ausbildungen im

Nachweis über Ausbildungsfortschritt

In weiterer Folge müssen Sie einen Nachweis über den Ausbildungsfortschritt (Semester- und Jahreszeugnisse) bzw. über eine 75 %ige Anwesenheit in der Ausbildung erbringen.

Im Oktober 2017 hat das Parlament die Angleichung der Rechte von Arbeiter/innen und Angestellten beschlossen. Verbesserungen gibt es bei Kündigungsfristen, Entgeltfortzahlung und Dienstverhinderungen. Mit der Angleichung der beiden Beschäftigungsgruppen gehen jahrzehntelange Forderungen von Arbeiterkammer und Gewerkschaften in Erfüllung. Die neuen Regelungen treten bis 2021 nach und nach in Kraft. Finden Sie hier alle Verbesserungen im Überblick.

Seit 1. Jänner 2018: Längere Kündigungsfristen bei geringfügig beschäftigten Angestellten

Bisher galten die Kündigungsfristen für Angestellte **nur ab einem bestimmten Beschäftigungsmaß** - z.B. bei über 8 Stunden Wochenarbeitszeit, wenn die Normalarbeitszeit in einer Branche 40 Stunden beträgt. Das ist jetzt Vergangenheit. Auch für geringfügig Beschäftigte mit unbefristeten Verträgen gelten ab 1. Jänner 2018 nicht mehr 2, sondern **6 Wochen Kündigungsfrist** für den Arbeitgeber. Hält er sich nicht an die neuen Fristen, steht Ihnen eine Kündigungsentschädigung zu - das ist alles, was Sie während der Kündigungsfrist verdient hätten.

Achtung!

Auch wenn Sie **selbst kündigen** wollen, gilt jetzt eine längere Frist, nämlich **mindestens ein Monat**. Halten Sie diese Frist nicht ein, verlieren Sie unter anderem Ihren Anspruch auf die Abgeltung offener Urlaubansprüche.

Ab Juli 2018: Einheitliche Entgeltfortzahlung

Mit **Juli 2018** wird das System der Entgeltfortzahlung bei **Krankheit und Unfall** für Angestellte auf das System der Arbeiter/innen umgestellt. Das heißt:

- Beide Beschäftigungsgruppen haben künftig **im Krankheitsfall** einen Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung **pro Arbeitsjahr** – egal, ob sie vorher schon krank waren (z.B. länger wegen Krebs ausgefallen sind) oder erneut krank werden.
- Zusätzlich haben Angestellte nun einen extra Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankenständen, die auf das Konto von

Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gehen, und zwar mindestens **8 Wochen pro Arbeitsjahr**, bei langer Beschäftigungsdauer auch länger. Diesen "zweiten Topf" für Entgeltfortzahlungen hatten bisher nur Arbeiterinnen und Arbeiter.

- Wenn Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung bessere Regelungen vorsehen, bleiben diese natürlich trotzdem aufrecht.

Was ist Entgelt?

Unter Entgelt versteht man nicht nur Lohn oder Gehalt, sondern auch im Durchschnitt ausbezahlte Überstunden, Provisionen etc.

Ab Juli 2018: Längere Entgeltfortzahlung für Arbeiter/innen und Angestellte

Ab Juli 2018 verbessert sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für Arbeiter/innen und Angestellte gleichermaßen:

- Bereits **nach einem vollen Arbeitsjahr** erhöht sich der Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung auf **8 Wochen**. Früher gab es das erst, wenn man bereits 5 Jahre beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt war. Darüber hinaus hat man, wie bisher auch, einen Anspruch auf halbe Entgeltfortzahlung für weitere 4 Wochen.
- **Im ersten Arbeitsjahr** haben Arbeiter/innen wie Angestellte **6 Wochen** Anspruch auf volle und 4 Wochen auf halbe Entgeltfortzahlung.

Ab Juli 2018: Entgeltfortzahlung bei einvernehmlicher Auflösung

Ebenfalls neu für Arbeiter/innen und Angestellte: Ab dem 1. Juli 2018 muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin das Entgelt im Krankenstand auch dann weiterzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wird – egal, ob dies **während des Krankenstandes** oder im Hinblick auf einen **geplanten Krankenstand** passiert, also wenn z.B. eine Operation ansteht, die mit einem längeren Krankenstand verbunden ist. Voraussetzung: Der Anspruch auf die Entgeltfortzahlung ist noch nicht ausgeschöpft.

Mehr Schutz für kranke ArbeitnehmerInnen

Damit wird einer gängigen, aber für Arbeitnehmer/innen sehr nachteiligen Praxis ein Riegel vorgeschoben: Arbeitgeber/innen überreden kranke Mitarbeiter/innen oft zu einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und versprechen ihnen, sie nach dem Krankenstand wieder anzustellen. Für die Betroffenen bedeutet das jedoch einen herben finanziellen Verlust, weil sie anstelle des Entgelts nur mehr Krankengeld bekommen.

Ab 1. Juli 2018: Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderungen auch für Arbeiter/innen

Hochzeit, Umzug, Behördengänge, ein Todesfall in der Familie, ein unaufschiebbarer Arzttermin während der Arbeitszeit, Zeugenaussagen vor Gericht... Wenn Angestellte wegen wichtigen persönlichen Gründen für relative kurze Zeit und ohne Verschulden nicht zur Arbeit kommen können, bekommen sie in der Regel ihr Entgelt weiterbezahlt, und zwar bis zu einer Woche pro Jahr.

Auch Arbeiter/innen haben diesen Anspruch, doch bis jetzt war die Bestimmung nicht zwingend und konnte durch einen Kollektivvertrag anders geregelt werden. Dies führte in der Praxis zu Ungerechtigkeiten und ändert sich jetzt. Arbeiter/innen haben ab 1. Juli 2018 die gleichen Rechte wie Angestellte.

Ab 2021: Längere Kündigungsfristen für Arbeiter/innen

Für Arbeiter/innen gelten derzeit viel kürzere Kündigungsfristen als für Angestellte. Damit soll 2021 Schluss sein. Der Arbeitgeber muss nach dem 31. Dezember 2020 nun auch bei der Kündigung von Arbeiterinnen und Arbeitern dieselben Kündigungsfristen einhalten wie bei Angestellten. Durch Kollektivvertrag können für Saisonbranchen wie Tourismus und Bau Ausnahmen festgelegt werden.

Beispiele:

Bäcker/innen und Reinigungskräfte können derzeit von einem Tag auf den anderen gekündigt werden. Bei Gärtnerinnen und Gärtner gilt eine Kündigungsfrist von einer Woche. Ab 2021 müssen Arbeitgeber eine mindestens sechswöchige Kündigungsfrist einhalten. Diese Frist erhöht sich bei längerer Betriebszugehörigkeit.

Auch wenn Sie als Arbeiterin oder Arbeiter selbst kündigen möchten, haben Sie ab 2021 eine längere Kündigungsfrist, und zwar einen Monat (außer der Kollektivvertrag legt für Saisonbetriebe etwas anderes fest). Prinzipiell können Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag aber auch günstigere Vereinbarungen festlegen. Sie können auch eine längere Frist mit dem Arbeitgeber ausmachen, maximal aber ein halbes Jahr. Umgekehrt darf dann die Frist, die der Arbeitgeber einhalten muss, nicht kürzer sein.

Quelle: AK Infopool 2/2018

Frauenvolksbegehren - jetzt unterschreiben!



Von 12. Februar bis 13. März 2018 werden für das Frauenvolksbegehren Unterstützungserklärungen gesammelt. Diese können an jedem Gemeindeamt in Österreich - unabhängig vom Hauptwohnsitz - abgegeben werden.

Aber auch [Online](#) können Sie das Frauenvolksbegehren unterstützen. Mit 12. Februar 2018 trat das Wahlrechtsänderungsgesetz 2017 in Kraft und es ist möglich, Unterstützungserklärungen auch per Bürger/innenkarte bzw. Handysignatur - also auch von zuhause aus - abzugeben. Die Unterstützungserklärungen werden den Unterschriften der späteren Eintragswoche angerechnet.

Die Bürger/innenkarte auf dem Handy

Die Bürger/innenkarte oder Handy-Signatur ist Ihre rechtsgültige elektronische Unterschrift im Internet. Sie ist der handgeschriebenen Unterschrift gleichgestellt. Die [Aktivierung](#) und Verwendung der Handy-Signatur ist kostenlos, für die Nutzung ist nur ein empfangsbereites Mobiltelefon notwendig. Ausschließlich die korrekte Kombination von PIN bzw. Passwort und Handy ermöglicht eine erfolgreiche Anmeldung bei einem Service, bei dem die Identifikation mittels Bürger/innenkarte benötigt wird.

Seit kurzem gibt es für Android oder iOS auch eine "Handy-Signatur App" von A-Trust. Mit dieser kann mittels QR-Code eine Signaturauslösung aktiviert werden. (gg)

Was ist neu im Jahr 2018?

Auszug über die für das Jahr 2018 im Nationalrat beschlossenen, zentralen Rechtsänderungen

Für das Jahr 2018 wurden im Nationalrat zahlreiche Rechtsänderungen beschlossen. Das Bundeskanzleramt stellt diese unter dem Service "Was ist neu im Jahr ...?" auf HELP.gv.at zur Verfügung. Auszugsweise haben wir die Interessantesten für Sie zusammengestellt:

Neuerungen im Bereich Arbeit und Soziales...

... seit 1. Jänner 2018

Verdoppelung des Budgets für berufliche Integration behinderter Menschen und besserer Rechtsschutz

Die Mittel aus dem Bundesbudget für die Inklusion von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt werden von 45 auf 90 Millionen Euro verdoppelt. Im Sinne eines besseren Rechtsschutzes wird dem Behindertenanwalt und dem Klagsverband die Befugnis zur Einbringung einer allgemeinen Verbandsklage eingeräumt und dieses Instrumentarium insgesamt ausgeweitet. Große Kapitalgesellschaften können demnach auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung behinderter Menschen geklagt werden. Im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz wird ein Unterlassungsanspruch bei Diskriminierungen im Zusammenhang mit einer Belästigung eingeführt.

Verbesserungen für Freiwillige

Ein Freiwilliges Sozialjahr kann auch in Krankenanstalten absolviert werden. Außerdem wird der Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland stärker gefördert. Für Personen, die ein Freiwilliges Jahr absolvieren, gelten nun hinsichtlich der Gewährung der Familienbeihilfe die gleichen Regelungen wie für Zivil- und Präsenzdienster, ferner wird die Einsatzmöglichkeit bei Rettungsdiensten verlängert.

Abschaffung des Pflegeregresses

Den Bundesländern ist es ab 1. Jänner 2018 untersagt, Ersatzansprüche gegenüber Bewohnerinnen/Bewohnern von Pflegeheimen bzw. deren Angehörigen geltend zu machen. Laufende Verfahren sind einzustellen.

Verfahrensvereinfachung bei Freistellungen nach dem Mutterschutzgesetz

Für eine vorzeitige Freistellung schwangerer Mitarbeiterinnen bei bestimmten medizinischen Indikationen ist keine Überprüfung des Facharzttats durch Amts- bzw. Arbeitsinspektionsärzte/-ärztinnen mehr nötig.

Kranken- und Unfallversicherung für fallweise beschäftigte Aushilfskräfte

Neue Bestimmungen gibt es für die Abführung der pauschalierten Dienstnehmerbeiträge für fallweise beschäftigte Aushilfskräfte, die neben der Aushilfstätigkeit erwerbstätig sind. Die Beiträge werden ab dem Jahr 2018 von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber einbehalten und an die Sozialversicherungsträger überwiesen, wenn die jährliche Zahl der Aushilfstage 18 nicht überschreitet. Eine analoge Regelung gilt für die Arbeiterkammerumlage. Im Gegenzug ersparen sich die Dienstgeberinnen/Dienstgeber den Unfallversicherungsbeitrag für diese Personengruppe in der Höhe von 1,3 Prozent, dieser wird von der Unfallversicherung übernommen. Beide Maßnahmen sind vorläufig auf drei Jahre – bis Ende 2020 – befristet.

Erstattung von Lehrlings-Internatskosten

Internatskosten für Berufsschülerinnen/Berufsschüler werden künftig von Betrieben übernommen und letztlich über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Insolvenz-Entgelt-Fonds gedeckt werden.

... ab 1. Mai 2018

Verbesserung des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz

In Anlehnung an die jüngste Tabakgesetznovelle ist ab 1. Mai 2018 das Rauchen in Arbeitsstätten grundsätzlich verboten. Es dürfen aber spezielle Raucherräume eingerichtet werden, sofern es sich nicht um Arbeitsräume handelt und gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in andere Räumlichkeiten dringt. Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräume sind jedoch in jedem Fall tabu.

... ab 1. Juli 2018

Rechte von Arbeitern werden bis zum Jahr 2021 an jene der Angestellten angeglichen

Vereinheitlicht wird die Systematik für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder nach einem Unfall, bei gleichzeitiger Verankerung einzelner Verbesserungen.

Nicht mehr möglich ist es, den grundsätzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei unverschuldeten, kurzzeitigen Dienstverhinderungen aufgrund wichtiger persönlicher Gründe kollektivvertraglich einzuschränken. Bei Arbeiterin-

nen/Arbeitern war das bisher zulässig. Lehrlinge werden künftig im Krankheitsfall acht – statt bisher vier – Wochen lang die volle Lehrlingsentschädigung und weitere vier Wochen (statt zwei) ein Teilentgelt erhalten.

In Kraft treten werden die Änderungen im Entgeltfortzahlungsrecht mit 1. Juli 2018. Ab dem Jahr 2021 wird der verbesserte Kündigungsschutz (längere Kündigungsfristen) für Arbeiterinnen/Arbeiter gelten. Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, dürfen über das Jahr 2021 hinaus abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag festlegen. Das gilt etwa für die Baubranche und den Tourismus.

Strafen für die Nichterfüllung der Ausbildungspflicht

Strafen für die Nichterfüllung der Ausbildungspflicht sind ab 1. Juli 2018 möglich, sollen jedoch nur als letzte Konsequenz ausgesprochen werden. Der Strafraum beträgt 100 bis 500 Euro beim ersten Verstoß bzw. 200 bis 1.000 Euro im Wiederholungsfall. Wenn Erziehungsberechtigte sich bemühen, der Ausbildungspflicht nachzukommen, aber mangels Einsichtsvermögen der/des Jugendlichen nicht erfolgreich sind, kommt es zu keiner Bestrafung. Nur wenn Erziehungsberechtigte nachweislich keine Verantwortung übernehmen bzw. keine Bemühungen hinsichtlich der Bildungslaufbahn ihrer Kinder unternehmen, soll gegen sie Anzeige erstattet werden.

Partnerunabhängige Notstandshilfe

Das Partnereinkommen wird bei der Berechnung der Höhe der Notstandshilfe nicht mehr berücksichtigt.

Neuerungen im Bereich Familie ...

... seit 1. Jänner 2018

Erhöhung der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt pro Kind und Monat

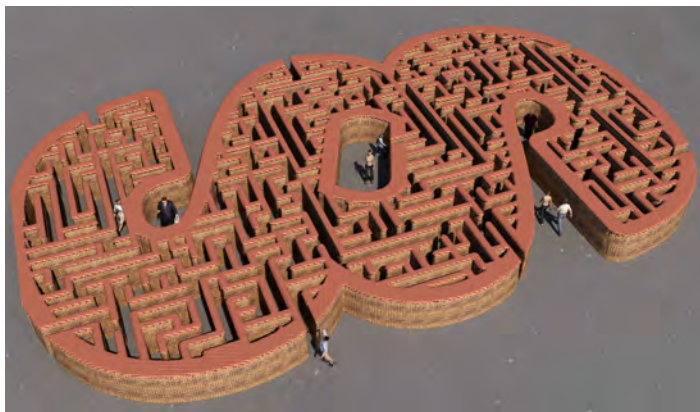
Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	114,00 Euro
ab 3 Jahren	121,90 Euro
ab 10 Jahren	141,50 Euro
ab 19 Jahren	165,10 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie:

- Für zwei Kinder gewährt wird, um 7,10 Euro für jedes Kind
- Für drei Kinder gewährt wird, um 17,40 Euro für jedes Kind

- Für vier Kinder gewährt wird, um 26,50 Euro für jedes Kind
- Für fünf Kinder gewährt wird, um 32 Euro für jedes Kind
- Für sechs Kinder gewährt wird, um 35,70 Euro für jedes Kind
- Für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um 52 Euro für jedes Kind

Die Familienbeihilfe erhöht sich monatlich für jedes Kind, das erheblich behindert ist, um 155,90 Euro.



Neuerungen im Bereich Finanzen ...

... seit 1. Jänner 2018

Verwaltungsreduktion für Bürger im Falle eines Wohnsitzwechsels

Die Zuständigkeit eines Finanzamtes wird an den im Zentralen Melderegister (ZMR) gespeicherten Hauptwohnsitz der/des Abgabepflichtigen geknüpft. Damit ist im Falle eines Wohnsitzwechsels eine gesonderte Mitteilung an das bisher zuständige Finanzamt durch die Abgabepflichtige/den Abgabepflichtigen nicht mehr erforderlich.

... seit 3. Jänner 2018

Neue Regelungen bei Wertpapiergeschäften

Seit 3. Jänner 2018 gelten bei Wertpapier- und Derivatgeschäften neue Regelungen. Diese sollen den Schutz von Anlegerinnen/Anlegern erhöhen. Unter anderem gelten ab dann höhere Transparenz- und Informationspflichten für Banken, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Außerdem müssen Beratungsgespräche besser dokumentiert werden.

... seit 13. Jänner 2018

Bankomatgebühr: Grundsätzliches Verbot der vertraglichen Vereinbarung von Kosten bei der Abhebung an Geldausgabeautomaten

Jede Bank muss mindestens eine Kontovariante anbieten, bei der Bargeldabhebungen pauschal inkludiert sind. Außerdem werden Kundinnen/Kunden von der Zahlung von Gebühren, die durch unabhängige Automatenbetreiber beansprucht werden, ausgenommen.

Neuerungen im Bereich Inneres ...

... seit 1. Jänner 2018

Zentrales Wählerregister

Ab dem Jahr 2018 gibt es in Österreich ein Zentrales Wählerregister. Volksbegehren können damit unabhängig vom Hauptwohnsitz in jedem Gemeindeamt unterstützt werden, wobei auch eine elektronische Unterschrift per Handysignatur bzw. Bürgerkarte möglich ist.

... ab 1. April 2018

Erweiterung der gemeinnützigen Hilfstätigkeiten

Asylwerberinnen/Asylwerber können ab 1. April 2018 mit ihrem Einverständnis auch für gemeinnützige Hilfstätigkeiten im Rahmen von Nichtregierungsorganisationen herangezogen werden.

Neuerungen im Bereich Recht/Justiz...

... ab 25. Mai 2018

Änderungen im Datenschutzrecht

Das österreichische Recht wird mit der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung und einer neuen EU-Datenschutz-Richtlinie für die Bereiche innere Sicherheit und Justiz in Einklang gebracht, zudem werden Erfahrungen in der Praxis mit den geltenden Datenschutzbestimmungen Rechnung getragen. Die neue EU-Verordnung zielt unter anderem auf mehr Eigenverantwortung von Unternehmen und Abschreckung durch hohe Strafen ab. Als Aufsichtsbehörde sowohl im Sinne der EU-Verordnung als auch im Sinne der EU-Richtlinie wird die Datenschutzbehörde fungieren. Künftig nicht mehr zu führen ist das Datenschutzregister, auch die Meldepflicht für neue Datenanwendungen entfällt. Dafür sind

Unternehmen und öffentliche Stellen verpflichtet, bei Bedarf Risikoanalysen in Form von Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen und unter bestimmten Voraussetzungen eine Datenschutzbeauftragte/einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis oder gegen die Sonderbestimmungen für Videoüberwachungen drohen Verwaltungsstrafen von bis zu 50.000 Euro.

... ab 1. Juli 2018

Reform der Sachwalterschaft

Die gerichtliche Fürsorge für Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, wird neu geregelt. Angeboten werden nun vier auf die konkreten Bedürfnisse zugeschnittene Modelle der Vertretung – die gerichtliche Erwachsenenvertretung durch eine Sachwalterin/einen Sachwalter, die gesetzliche Erwachsenenvertretung durch Angehörige, die gewählte Erwachsenenvertretung sowie die Vorsorgevollmacht. Leitgedanke der Reform ist es dabei, die Selbstbestimmung soweit wie möglich aufrechtzuhalten. Die durch die öffentliche Hand geförderten Sachwalter- bzw. Erwachsenenschutzvereine werden nun zur Drehscheibe der Rechtsfürsorge ausgebaut. Ein verpflichtendes Clearing ist vorgesehen, um abzuklären, ob und in welchem Umfang eine gerichtliche Erwachsenenvertretung wirklich notwendig ist. Ebenso werden die Familien der Betroffenen stärker eingebunden und so die Rechte von Angehörigen gestärkt.

Neue Regeln für Pauschalreisen

Mit dem neuen Pauschalreisegesetz werden EU-Vorgaben über einheitliche europäische Vertragsstandards für Pauschalreisen umgesetzt. Das Gesetz sieht vor allem umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten des Reisevermittlers vor, enthält detaillierte Bestimmungen über die Änderung des Pauschalreisevertrags und regelt zudem die Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Reiseleistungen.

(gg)



Quelle: <https://help.gv.at>

10 Jahre Gesundheitstag an der WU

Unser Jubiläums-Gesundheitstag wird am Donnerstag, den **12. April 2018**, von 09.00 - 14.00 Uhr im Gebäude AD im EG über die Bühne gehen.

Neben den bereits traditionellen Angeboten wie der Untersuchungsstraße der BVA mit Aktion Impuls und den Angeboten des ASKÖ haben wir uns heuer ein spezielles Highlight einfallen lassen.



Zum Schwerpunkt Darmgesundheit wird es zur Veranschaulichung diverser Darmerkrankungen ein begehbares Darmmodell über 5,5 m Länge und 2 m Höhe im Sitzungssaal 6 geben. Beim Durchgehen entdecken Sie Veränderungen und Erkrankungen des Darmes, mit vielen Informationen unterlegt.

Von 12.00 - 13.00 Uhr hält Univ. Prof. Dr. Michael Rogy einen Vortrag zu Darmerkrankungen, im speziellen zur Darmkrebsvorsorge. Jährlich erkranken in Österreich etwa 5000 Menschen an Darmkrebs. Die langsame Entstehung des kolorektalen Karzinoms aus Vorstufen ist geeignet für eine entsprechende Früherkennung.



Univ. Prof. Dr. Michael Rogy

Das genaue Programm wird in der ersten Märzwoche feststehen und zur Anmeldung freigegeben.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme. Ihrer Gesundheit zuliebe – Sie haben nur die eine.

(ar)



begehbares Darmmodell

Der Betriebsrat lud zu Faschingskrapfen und Kaffee

Am Dienstag, den 13. Februar 2018, war es wieder so weit: der Betriebsrat des Allgemeinen Universitätspersonal lud zum Ende der närrischen Zeit die Belegschaft des Allgemeinen Universitätspersonals zu Faschingskrapfen und Kaffee ein. 572 Krapfen - in den frühen Morgenstunden vom Betriebsratsvorsitzenden frisch aus dem Backofen der Backstube "Kuchen-Peter" abgeholt - fanden ihren Weg zum Allgemeinen Universitätspersonal. Und damit unsere vegan essenden Kolleg/innen sich auch einen Krapfen holen konnten, gab es Kuchen-Peter's vegane Variation des Krapfens, den "Vrapfen".



Im zuvor von den Betriebsrät/innen dekorierten Clubraum fand ein buntes Kommen und Gehen statt. Viele unserer Kolleg/innen kamen in Verkleidung und nahmen am Verkleidungskontest teil, bei dem es wieder einen Geschenkkorb für

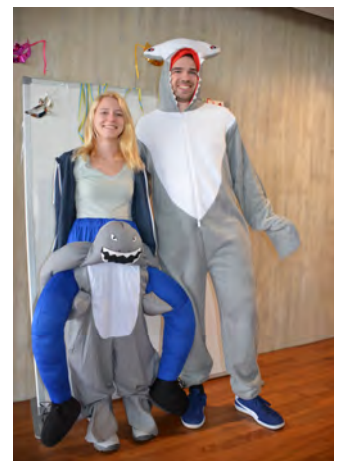
das schönste / lustigste / beste / originellste Kostüm zu gewinnen gab. Aber nicht nur unsere Gäste, sondern auch der eine oder die andere Betriebsrätin/Betriebsrat kam verkleidet. In zum Teil originellen Maskierungen durften diese aber nicht am Kontest teilnehmen.



Ihre Stimme für das bevorzugte Kostüm konnten alle WU-Angehörigen innerhalb einer Woche über die Homepage des Betriebsrats abgeben. An der Abstimmung hatten sich 443 Kolleg/innen beteiligt. Gewonnen hat schlussendlich diese Gruppe mit ihren Kostümen:



Die Übergabe des Geschenkkorbs an die Gewinner/innen - gefüllt mit verschiedensten süßen und salzigen Leckereien - erfolgte am 27. Februar 2018 durch den Vorsitzenden des Betriebsrats. (gg)



Fotos: Alfred Nagl

Veranstaltungskalender

Frauen- volksbegehren

Datum: 12. Februar bis
13. März 2018
Ort: in allen Gemeindeämtern
in Österreich



Blutspendeaktion des Roten Kreuz

Datum: 05. März 2018
Ort: Clubraum, Gebäude LC



BBB Baby - Beruf - Bildung

Datum: 05./06. April 2018
Ort: AK Wien



19. Wien-Energie Halbmarathon

Datum: 08. April 2018
Ort: Wien



10. Gesundheitstag an der WU

Datum: 12. April 2018
Ort: Gebäude AD



Stadion Center Lauf 2018

Datum: 05. Mai 2018
Ort: Stadion Center/Prater
Hauptallee



Vienna City Marathon

Datum: 22. April 2018
Ort: Wien



Betriebsausflug des Allgemeinen Universitätspersonals

Datum: 21./22. Mai 2018
Ort: Budapest

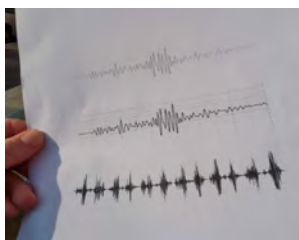
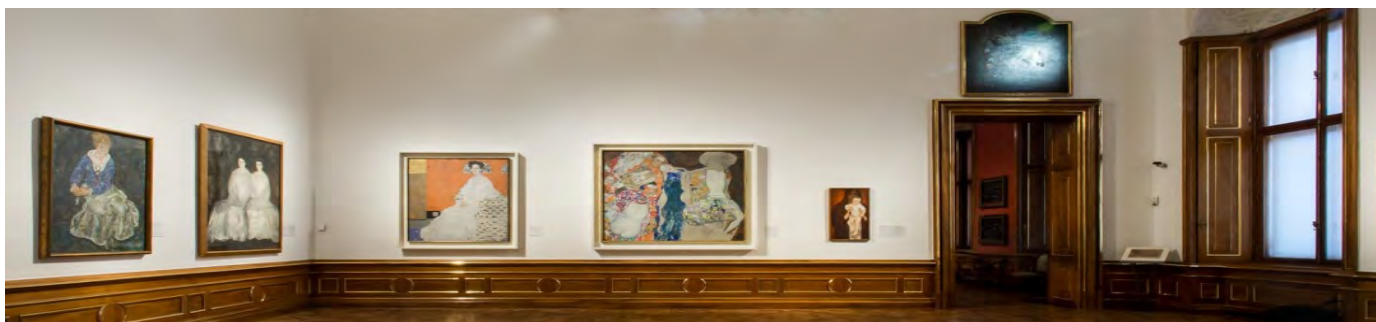


31. Österreichischer Frauenlauf

Datum: 27. Mai 2018
Ort: Prater Hauptallee



Aktuelle Ausstellungen der Österreichischen Galerien Belvedere



Anna Witt

Bis 27. Mai 2018
Unteres Belvedere



Klemens Brosch

Bis 03. Juni 2018
Orangerie, Unteres
Belvedere



Vik Muniz

Bis 17. Juni 2018
Unteres Belvedere



**Neue
Schausammlung**

Dauerausstellung
Ab 01. März 2018

Vergünstigungen für WU-Mitarbeiter/innen

Der Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal versucht immer wieder, Vergünstigungen und Rabattangebote für WU-Mitarbeiter/innen auszuhandeln. So können wir derzeit über 120 Angebote, die regelmäßig von uns überprüft und aktualisiert werden, anbieten.

Um Ihnen einen Überblick über die aktuellen Angebote zu geben, haben wir diese mit der Angabe, in welcher Kategorie das entsprechende Angebot zu finden ist, zusammengestellt. Genauere Details über die einzelnen Rabattangebote finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik [Vergünstigungen](#).

Zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen kann es vorkommen, dass Sie einen Mitarbeiter/innenausweis vorlegen müssen. Falls Sie keinen Ausweis besitzen, können Sie sich im Betriebsratsbüro eine Mitarbeiter/innenbestätigung für einen einmaligen Einkauf ausstellen lassen.

Plattformen für Vergünstigungen

- CorpLife - DIE MITARBEITERWELT
- jollydays

Shops mit karitativen Hintergrund

Bei diesen Shops haben wir vielleicht keine Rabatte für Sie aushandeln können, Ihr Einkauf dient aber einem sozialen Zweck und unterstützt die hier angeführten karitativen Einrichtungen.

- Blinden- und Sehbehindertenförderungswerk GmbH, Bildungswerkstatt Wien/Breitensee
- **NEU** PAN – NGO für Jugendliche und junge Erwachsene mit onkologischen Erkrankungen

Autohandel, Carsharing und Mietwagen

- Airport Driver
- Airport Taxi Vienna
- Dr. Hartl Autoverleih
- DriveNow Austria GmbH

Banken, Kreditkarten

- Bawag/PSK
- Diners Club
- Erstebank
- HYPO OBERÖSTERREICH
- Raiffeisenlandesbank

Baustoffe

- Bauwelt Baustoffwagner
- Fliesen Forster

Bekleidung, Schuhe, Taschen

- Dressmann Stadion Center
- Fashion Outlet Parndorf
- **NEU** LeStoff
- Schmuckhexen
- Wolfinger GmbH

Blumen und Garten

- Dehner
- Orchidea

Buchhandel, CD, DVD

- Buchhandlung Yellow
- DaKaop Klassik

Computer, Telefon(anbieter)

- Drei
- T-Mobile

Einkaufsgutscheine

- Bonusticket

Essen & Trinken

- Aux Bulles
- **NEU** Basenbox
- Library Cafe
- Nespresso
- Restaurant Thalassa
- Rita kocht gesund GmbH
- Teehaus Demmer Linke Wienzeile
- T.H.E. Kulinarik® - Österreich
- Trzesniewski
- **NEU** Vienna Food
- Xocolat Schokoladenkontor

Fitness

- ALDAVIA® Gesundheitszentrum
- **NEU** CrossFit Viertel Zwei
- FREIRAUM - Institut für ganzheitliche Entwicklung OG
- GetUp Fitness - Marriott Wien Messe
- John Harris Fitness
- KaiGym
- Sports Monkeys Sportveranstaltungen GmbH
- SULA Fitness
- Thera Well



Auf ins Wunderland der Gartenfantasie

Die Kittenberger Erlebnisgärten verbinden außergewöhnliche Schaugärten mit gemütlichem Gartenrestaurant und der Möglichkeit, sich Inspirationen für seinen eigenen Garten zu holen. Zahlreiche Veranstaltungen runden das Angebot ab.

Schaugärten
Mehr als 40 Schaugärten – auf einer Fläche von über 5 ha – laden Groß und Klein zu jeder Jahreszeit ein, die Naturschätze zu entdecken und einen entspannten Tag zu verbringen. Im Frühjahr erstrahlen tausende Frühlingsblüher, auf die Rosenblüte im Frühsommer folgt das Blütenmeer der Dahlien, das bis in den Herbst das Auge des Betrachters erfreut.

Besonders für Kinder sind der Abenteuergarten und der Tierische Bauerngarten ein Highlight. Am Adrenalin-Rutschenturm, beim Floßfahren, auf der Kletterwand oder beim Erlebnisparcours sind die kleinen Gäste oft stundenlang beschäftigt. Der Tierische Bauerngarten, der sich direkt neben dem Abenteuergarten befindet, beheimatet eine Zwergziegenfamilie, Hasen, Meerschweinchen, Pony und 4 Alpakas. Hier können Kinder und Erwachsene den sanften Umgang mit den Tieren lernen und auch beim Füttern hautnah dabei sein. Und wer schon immer Kängurus sehen und herausfinden wollte, wie weit diese springen können, der kommt beim Waldviertler Känguru Gartenparadies ins Staunen.

Beim Adventzauber von 2. November bis 23. Dezember 2018 in den Kittenberger Erlebnisgärten erstrahlt das Top-Ausflugsziel im Schein von 400.000 Lichtern und die Vorweihnachtszeit wird zum unvergesslichen Erlebnis.

Gartenrestaurant
Kulinarische Schmankerl und Erfrischungen erfreuen die Gäste im Gartenrestaurant „Glashaus“. Hier kann in gemütlicher Gartennatmosphäre geruhsam gespeist und entspannt werden – sowohl im Innenbereich des Restaurants als auch auf der romantischen Sommerterrasse.

Gartencenter
Das an die Schaugärten angrenzende „Gartencenter“ lädt Besucher zum Staunen, Inspirieren und entspannten Einkaufen ein. Kräuter für den Küchen- und Gesundheitsgarten können hier ebenso erstanden werden wie trendige und geschmackvolle Accessoires, Dekorationsartikel, Gartenbücher und vieles mehr.

Veranstaltungen
Zahlreiche Events wie Konzerte, Ausstellungen und Gartengestaltungstage laden das ganze Jahr über Jung und Alt ein, um spannende Stunden in den Kittenberger Erlebnisgärten zu verbringen. Ein Highlight im Sommer ist das Kindermusical Ritters Host – dabei erwartet die jungen Gäste vor der Vorstellung viel Spiel und Spaß im Abenteuergarten.

www.kittenberger.at/alleseiten/veranstaltungen

Geöffnet von März bis Dezember

Kittenberger Erlebnisgärten GmbH
Luisenparkstraße 15, 3553 Schlieren bei Langenbrunn
TEL: +43 (0)2734/6228-0 FAX: DW 20 E-Mail: office@kittenberger.at



CLOSER

BY PATRICK MARBER

9 APRIL – 12 MAY 2018
NO PUBLIC PERFORMANCE ON 10 APRIL

“Powerful and pertinent”
THE GUARDIAN

“Profound and moving”
SUNDAY EXPRESS

“Dazzling”
THE TELEGRAPH

TICKET SALES FROM 26 FEBRUARY 2018

DAILY AT 7.30 PM, EXCEPT SUNDAYS • TICKETS 01-402 12 60-0
TICKETS@ENGLISHTHEATRE.AT • ENGLISHTHEATRE.AT

VIENNA'S ENGLISH THEATRE
JOSEFSGASSE 12 1080 VIENNA

Eine Initiative des Betriebsrates der WU-Wien
gemeinsam mit dem AVITA Resort Bad Tatzmannsdorf.

**AVITA
THERME**

Wellness bei den Besten!

-10% auf alle Thermeneintrittskarten ganzjährig

Genießen, Regenerieren, Wohlfühlen.

- 2.000 m² reines Thermalwasser (im- und outdoor)
- Sauna Garten Eden mit 16 Wohlfühlzonen
- Naturbadeteich
- Erlebnisbecken mit 36°C
- Sportbecken mit 28°C (Länge 25m)
- AVITA Lady's Spa
- Täglich geführtes Aktiv- und Wellnessprogramm
- Klimatisiertes Fitness Center
- AVITA Beauty: Kosmetik, Massage und mehr
- MEDIA Thermenrestaurant

Fragen Sie an der Thermenrezeption nach
unseren besonderen Vorteilsmitgliedschaften.

AVITA TIPP:
Lange Thermen- und Saunanacht
Jeden Freitag bis 00:30 Uhr geöffnet!
Täglich geführte Spezialaufzüge
mit unserem Saunameister in der Seesumma!

Angewandt bei den Reservierungen der WU Wien
mit 1. März 2018 bis 31. März 2019, jeweils bis 1. März 2018.
Diese Ermäßigung kann nicht mit anderen Preisvorteilen kombiniert werden.

Öffnungszeiten: Mo-Do, Sa: 09:00 - 22:00 | Fr: 09:00 - 00:30 | So: 09:00 - 23:00
AVITA Therme | Thermenplatz 1, 7431 Bad Tatzmannsdorf
Tel.: +43 (3533) 8990-610 | Fax: 06 25 | www.avita.at

MEGA KINO RABATT

KINO-TICKETS -20% **KINO-BUFFET -10%**

20% an der Kinokassa und 10% auf ALLES am Kinobuffet!
Alle Informationen weiter unten.

DAS ist Kino! /hollywoodmegaplex www.megaplex.at

WU Wien

IMAX 4DX

NO - St. Pölten
DÖ - PlusCity
WIEN-SCN
WIEN-Gasometer

TIROL - Innsbruck
Metropol - Tirols Multiplex

***Gutschein GÜLTIG gegen Vorlage BIS 31.12.2019. Rabatt anwendbar für ein oder zwei Personen, auf den Ticket-Vollpreis oder den gesamten Buffeteinkauf. Nicht kombinierbar mit anderen Rabatten und Aktionen, gilt nicht für Sonderveranstaltungen und Live-Events. Keine Barabläse. Nachdruck verboten.**

IMAX

WU Wirtschaftsuniversität Wien, Betriebsrat für das allgemeine Universitätsspektrum
Frau Gabriele Gartner
Welthandelsplatz 1, Gebäude AD
1020 Wien

Wien, im Februar 2018

DONAUSCHIFFFAHRTEN 2018 Sonderkonditionen für Mitarbeiter

Was gibt es Schöneres, als entspannte Stunden am Wasser zu verbringen? Unsere Ausflugsschiffe legen in Wien und in der Wachau zu gemächlichen Ausflugs- und Themenschifffahrten ab. Gerne bieten wir allen Mitarbeitern Ihres Unternehmens sowie 1 Begleitperson Sonderermäßigungen für unsere Donauschifffahrten an:

KONDITIONEN FÜR MITARBEITER

20 % Ermäßigung	Sightseeing Schifffahrten Wien, Wachauschifffahrten
10 % Ermäßigung	Themenschifffahrten Wien und Wachau

Die Fahrten finden Sie im Fahrplan auf den Seiten 15 und 49 bzw. 17, 19, 22-23, 28-40, 51-52 und 60-62.
Die Ermäßigungen gelten für vollqualifizierende (erwachsene) Personen. Kombitickets, die Wachauer Sonnenschiffahrt, Silvester Gala und bereits ermäßigte Tarife sind ausgenommen. Die Ermäßigung kann nur für Tickets, nicht für Gutscheine, eingekauft werden.

Buchung
Bitte entnehmen Sie unserem beiliegenden Fahrplan oder unserer Homepage www.ddsg-blue-danube.at all unsere Angebote. Für Buchungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter jederzeit telefonisch unter +43 1 588 80 oder per E-Mail (info@ddsg-blue-danube.at) zu Verfügung! Wir bitten um Vorweis des Mitarbeiter-Ausweises.

Information
Bitte geben Sie diese Informationen an Ihre Mitarbeiter weiter. Sollten Sie über Intranet verfügen, ersuchen wir um Beschreibung der Leistungen und um Verlinkung auf unsere Website (www.ddsg-blue-danube.at). Gerne schicken wir Ihnen weitere Fahrpläne kostenlos zur Auflage zu – bitte teilen Sie uns die gewünschte Menge an info@ddsg-blue-danube.at mit.

Wir freuen uns, Sie und Ihre Mitarbeiter auf blauen Donauweilen begrüßen zu dürfen!

Mit freundlichen Grüßen & Schiff ahoi,
Ihr Team der DDSS Blue Danube Schiffahrt

DDSS Blue Danube Schiffahrt GmbH | 1010 Wien, Donauinsel 1 | Tel. +43 (0)1 588 80 | Fax +43 (0)1 588 80 100
E-Mail: info@ddsg-blue-danube.at | Web: www.ddsg-blue-danube.at

IHR GANZ PERSÖNLICHER MITARBEITER-VORTEIL 2018

Genießen Sie eine gute Zeit im SPA Resort Thermie Geinberg

ANGEBOT EINS: GEBURTSTAGS-SPECIAL*

Einmal im Jahr lassen wir Sie an Ihrem Geburtstag hochleben und schenken Ihnen eine Wohlfühlkarte inklusive köstlichem Lunchbuffet! Genießen Sie Ihren Jubeltag mit entsprechenden Momenten im SPA Resort Thermie Geinberg.

I + I
(Gutschein gültig bis 31.12.2018)

*Bei Buchung der aktuellen Tagestarife und einem Aufenthalt von mindestens zwei Nächten, in Begleitung einer weiteren Person, schenkt das Geburtstagskind an seinem Geburtstag bei uns gratis (mit Vorweispass) 1x inkl. Frühstück! Nicht gültig bei zeitlich begrenzten Angeboten und Promotions, reduzierten Preisen und für Aufenthalte in den Geinberg's Private SPA Villen. Nicht gültig wenn der Geburtstag der Abreisende ist.

ANGEBOT ZWEI: SAISON-SPECIAL

Warum lange verreisen, wenn Sie Palmen, Strand und Sonne auch bei uns haben können? Gönnen Sie sich diese Auszeit vom Alltag.

In der kühleren Jahreszeit sind unsere Wellness-Angebote mit Österreichs größter Wasserfläche je Thermenpark und unsere luxuriöse orientalische Welt mit Harem unschlagbar.

Nützen Sie unser 2 + 1 Angebot und planen Sie schon jetzt Ihren nächsten Urlaub in Geinberg! Bei Buchung von 2 Nächten gibt es 1 Nacht geschenkt dazu!

2 + 1
Gültigkeit:
19.01. - 02.02.2019
04.03. - 24.03.2019
07.04. - 27.04.2019
02.05. - 05.05.2019
24.05. - 30.05.2019
03.06. - 21.06.2019
01.07. - 23.07.2019

FREUDE SCHENKEN

Überreichen Sie mit Gutscheinen des SPA Resorts Thermie Geinberg.

Oder mit einem Tagesurlaub in der Thermo, einem Wohlfühlurlaub im Villahotel oder im exklusiven Monaster zu zweit in unseren Geinberg's Private SPA Villen. Wir haben für jeden Anlass das perfekte Geschenk!

**THERMIE GEINBERG
SPA RESORT**

Friseur, Kosmetik

- Aina Kosmetik
- Sine.Sine

Gesundheit, Massagen

- Apotheke Auge Gottes
- Apotheke im Stadion Center / Rotundenapotheke
- Apotheke Nußdorf
- Fit-Energy
- Helpyourbody
- Lebenspunkte
- Paul Bständig GesmbH
- Physiotherm Infrarotkabinen

Grossmärkte

- ASTRO Handels.ges.m.b.H.
- Raiffeisen Lagerhaus GmbH

Kaffeemaschinen und -reparaturen

- Elrep

Kursangebote für Kinder und Erwachsene

- Atelier LANDSTRASSE
- Kinderbüro Universität Wien
- Learning Events
- SalsaViva
- SpielendKommunizieren

Möbel und Wohnen

- Ants-Trans Roschek-Horsky
- KCS - Küchen City Süd
- WH Möbelstudio

Museen, Kunst, Kultur, Veranstaltungen

- **NEU** Kunsthalle Wien
- Madame Tussauds Austria GmbH
- **NEU** Megaplex- und IMAX-Kinos
- Messe Wien
- MMEDIA24 GmbH
- Mozarthaus Vienna
- Österreichische Galerien Belvedere
- Ö-Ticket
- Pan.event GmbH
- Pygmalion Theater
- Theater Drachengasse
- Vereinigte Bühnen Wien
- **NEU** Vienna's English Theatre
- **NEU** Volksoper Wien

Optiker

- azemoptik - Eye Med GmbH
- Fielmann
- Lassalle Optik
- Pearl

Spielwaren

- **NEU** Das Spielzeug
- **NEU** Spielwaren Walter Jank e.U.

Sportartikel

- Skinfit Shop Wien

Stoffe, Nähzubehör, Wolle

- Komolka-Stoffe und mehr
- Sonja's Strickatelier

Urlaub, Reisen, Ausflüge

- Amethystwelt Maissau
- Asia Resort Linsberg Betriebs GmbH
- **NEU** AVITA Therme Bad Tatzmannsdorf
- Burg Forchtenstein
- Hotel Colorado (Jesolo, Italien)
- **NEU** DDSG
- Die Garten Tulln
- Hotel Sonne**** und Baby+ Kinderhotel Sonnelino**** (St. Kanzian)
- **NEU** Kittenberger Erlebnispark
- Kurzurlaub.at
- la pura women's health resort kampta
- LOISIUM Wine & Spa Resort
- LOISIUM Wienerlebniswelt Langenlois
- LOISIUM Wine & Spa Resort Südsteiermark
- Mondial GmbH & Co KG
- **NEU** Quellenhotel Heiltherme Bad Waltersdorf
- Schloss Eckartsau
- Pan.event GmbH
- **NEU** Spa Resort Therme Geinberg
- Spa Therme Blumau Betriebs GmbH
- St. Martins Therme und Lodge
- Therme Laa
- Thermenhotel PuchasPlus (Stegersbach)
- Thermenhotel Vier Jahreszeiten (Loipersdorf)
- Villa Učka (Opatija, Kroatien)

Vergünstigungen für GÖD-Mitglieder

- Kartenstelle ÖGB
- www.goedvorteil.at

Versicherungen

- Generali Versicherung
- Merkur Versicherung
- Österreichische Beamtenversicherung
- Raiffeisenversicherung
- Uniqa Versicherung
- WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG

WU Merchandising

- WU Merchandising Shop

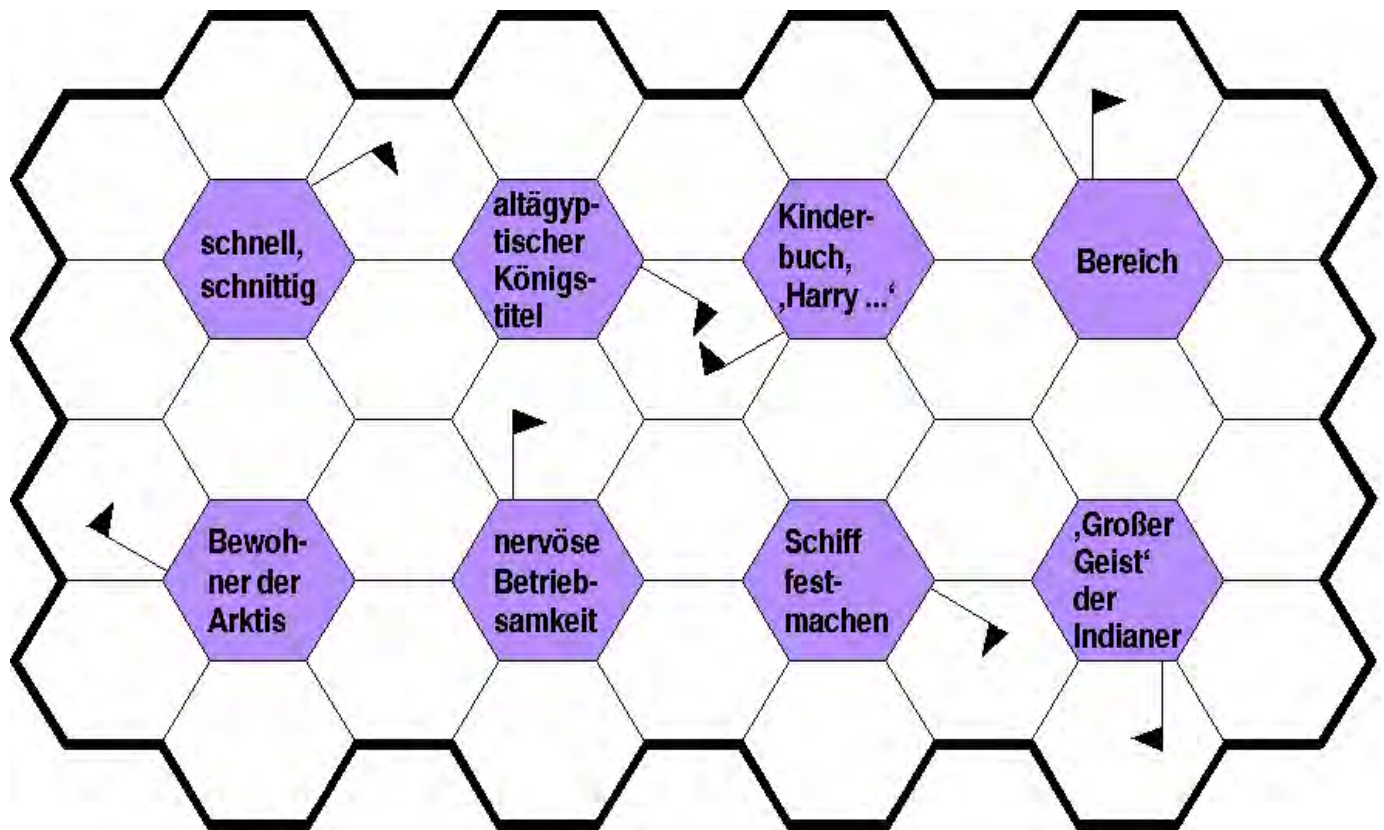
Zeitungen und Zeitschriften

- Die Presse
- Kleine Zeitung

Ihr Lieblingsgeschäft, -lokal, -hotel etc. ist nicht dabei? Schreiben Sie einfach an betriebsrat@wu.ac.at und wir werden versuchen, auch hier Vergünstigungen für die WU zu erhalten. (gg)



Gehirn Work-out



S	T	T	R	S	A	O	Z	B	N	G	E	X	U	U	A	D	R	A	H	D	I	W	A	B	E	R	L
V	A	E	N	V	R	C	H	A	R	T	E	R	M	A	S	C	H	I	N	E	I	K	S	H	G	M	O
X	P	N	O	V	I	S	A	D	W	H	S	R	I	S	U	V	A	R	D	O	W	V	K	O	K	O	S
F	F	G	G	C	G	P	E	D	E	E	B	T	Z	T	I	S	N	M	A	R	I	T	I	M	O	L	A
S	E	L	X	R	C	V	K	T	R	N	D	V	O	U	T	U	D	E	K	O	N	F	U	S	I	O	N
E	R	A	F	K	I	C	E	U	T	G	V	E	O	C	S	B	K	A	B	A	R	E	T	T	I	S	T
K	K	E	S	O	O	A	L	B	P	S	G	M	H	K	K	E	E	R	U	C	L	C	O	W	B	O	Y
U	E	N	I	S	S	E	G	X	A	T	T	S	C	N	A	W	T	R	E	E	C	L	I	P	P	E	N
N	I	D	V	T	U	S	A	G	K	L	O	U	I	S	B	B	E	Z	G	V	R	L	E	D	I	G	E
D	T	E	O	E	M	A	R	K	E	E	F	Z	P	V	E	A	E	R	E	E	U	N	X	I	O	A	L
E	V	R	O	N	I	R	N	T	T	R	I	U	M	P	H	E	R	L	K	N	R	E	D	V	N	R	T

ALLEIN ASSUAN AUSDAUERND BARETT CAESAR CCCLX CCLXV CHARTERMASCHINE COWBOY DEHNBAR DIVISION DRAHDIWABERL
 ENGLAENDER ENGSTLER HAEKELGARN HANDKE HENGST IMOLA KABARETTIST KOKOS KONFUSION KOSTEN LEDIGE LIPPEN
 LOUIS MARITIM NISSE NOVISAD OPIAT OSTEN OSUMI REVUE RITTBERGER SANGRIA SEKUNDE STOCKWERK STUCK STUPP
 TAPFERKEIT TRIUMPH VOKABEL VRONI WERTPAKET ZUSETZEN

